

Gesetzesammlung für Thüringen

1932

Ausgegeben in Weimar am 12. März 1932

Nr. 9

Inhalt: Gesetz über Staatsleistungen an das Bistum Fulda und das Bistum Würzburg. Vom 18. Februar 1932. S. 51.
Landespolizeiverordnung über die Veranstaltung von Sammlungen. Vom 8. März 1932. S. 53.
Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 3. Juni 1924 über die Dienstvergütungen im Feuerlöschwesen und vorbeugenden Brandschutz. Vom 10. März 1932. S. 54.
Verordnung über Betretung vom Religionsunterricht. Vom 3. März 1932. S. 54.

[Nr. 30] Gesetz über Staatsleistungen an das Bistum Fulda und das Bistum Würzburg
Vom 18. Februar 1932

Der Landtag von Thüringen hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Den diesem Gesetz als Anlage beigefügten Verträgen des Landes Thüringen mit dem Bistum Fulda vom 18. Juni 1931 und mit dem Bistum Würzburg vom 18. Juni 1931 über Leistungen des Staates zu kirchlichen Besoldungen und Verwaltungskosten wird zugestimmt. Die Verträge sind ein Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Mit der Ausführung des Gesetzes wird das Finanzministerium beauftragt.

Weimar, den 18. Februar 1932.

Thüringisches Staatsministerium
Baum Dr. Kästner Mackelben

Anlage 1.

Vertrag

Das Land Thüringen,
vertreten durch die Landesregierung,
und

das Bistum Fulda,
vertreten durch den Bischof,

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Das Land Thüringen zahlt an das Bistum Fulda vom 1. April 1929 ab jährlich den Betrag von

72 120 RM

in Worten: Zweiundsiebzigtausendeinhundert- undzwanzig Reichsmark. Er setzt sich zusammen aus

- 69 006 RM für die Besoldung der Inhaber von geistlichen Stellen im früheren Gebiet Sachsen-Weimar,
- 1400 RM für deren Ruhegehälter,

c) 1714 RM für die Diözesananstalten des Bistums Fulda (Verwaltungsaufwand).

Damit sind alle Ansprüche dieser Art abgegolten, die

I. das Bistum Fulda

1. für sich,

2. für die Inhaber der bestehenden und etwa neu zu errichtenden geistlichen Stellen im früheren Gebiet Sachsen-Weimar, für etwaige Kirchengemeinden, sowie für die in den Ruhestand getretenen Inhaber solcher Stellen,

II. die Inhaber dieser Stellen, die Stellen selbst oder etwaige Kirchengemeinden sowie die in den Ruhestand getretenen Inhaber dieser Stellen

gegen das Land Thüringen erheben können.

Die Rente wird in monatlichen Raten im voraus am zweiten Werktag vor dem Beginn jedes Monats an das Bischöfliche Generalvikariat in Fulda überwiesen. Die bereits fälligen Raten sind sofort zu zahlen. Darauf wird angerechnet, was das Land Thüringen für die unter a—c genannten Zwecke nach dem 1. April 1929 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und mit dem Vorbehalt der Anrechnung auf jede beliebige Forderung des Bistums Fulda schon an dieses gezahlt hat.

§ 2

Der Betrag von 69 006 RM ändert sich entsprechend den Änderungen in den Bezügen der thüringischen Staatsbeamten, und zwar im selben Verhältnis wie die Besoldung eines Studienrates mit einem Besoldungsdienstalter von zehn Jahren einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses für verheiratete Beamte in Ortsklasse C.

Die Änderung tritt mit dem Zeitpunkt ein, von dem ab sie für die Bezüge der Staatsbeamten gilt.

§ 3

Zur Abfindung aller Ansprüche der in § 1 bezeichneten Art für die Zeit vor dem 1. April 1929 zahlt das Land Thüringen dem Bistum Fulda noch

40 900 RM

in Worten: Vierzigtausendneunhundert Reichsmark.

Dieser Betrag ist vom 1. April 1929 ab mit 1 Prozent über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen und in folgenden Raten an das Bischöfliche Generalvikariat in Fulda zu überweisen:

- a) 15 000 RM sofort nach Inkrafttreten des Vertrages,
- b) 15 000 RM innerhalb der nächsten drei Monate,
- c) die restlichen 10 900 RM innerhalb weiterer drei Monate.

Was das Land Thüringen für die in § 1 genannten Zwecke auf die Zeit vor dem 1. April 1929 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und mit dem Vorbehalt der Anrechnung auf jede beliebige Forderung des Bistums Fulda schon an dieses gezahlt hat, gilt als endgültig für diese Zwecke geleistet.

§ 4

Die vorstehenden Bestimmungen enthalten kein Anerkenntnis, daß das Land Thüringen auf Grund der bisherigen Rechtslage zu Leistungen der in § 1 genannten Art verpflichtet sei.

§ 5

Soweit auf Grund früherer Gesetze oder sonstiger Rechtstitel die Inhaber der in § 1 genannten geistlichen Stellen oder etwaige Kirchengemeinden selbst Ansprüche der in § 1 bezeichneten Art unmittelbar gegen das Land Thüringen geltend machen könnten, übernimmt das Bistum Fulda als Selbstschuldnerin solche Verpflichtungen des Landes.

Wird das Land gleichwohl genötigt, derartige Ansprüche unmittelbar zu erfüllen, so ist es vom Bistum Fulda schadlos zu halten.

§ 6

Die Regelung dieses Vertrages gilt mit dem Inkrafttreten der nach Artikel 138 Abs. 1 der Reichsverfassung vom Reiche aufzustellenden Grundzüge über die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften als gesetzliche Ablösung der in § 1 genannten Staatsleistungen. Die in § 2 vorgesehene Veränderlichkeit des Jahresbetrages fällt mit diesem Zeitpunkt weg.

Abs. 1 gilt nicht, soweit Bestimmungen der Reichsgrundzüge dem entgegenstehen.

Jeder Teil kann die Regelung der §§ 1, 4, 5 und 6 Abs. 1 innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Reichsgrundzüge mit sofortiger Wirkung kündigen.

Macht sich mit Rücksicht auf Abs. 2 oder Abs. 3 eine anderweitige Ablösung nötig, so bleiben die §§ 1—5 in Kraft, bis diese Ablösung durchgeführt ist.

§ 7

Soweit die in § 1 vereinbarte Jahresrente nach § 6 Abs. 1 als Ablösung gilt, kann das Land

Thüringen, falls die Reichsgrundzüge nicht entgegenstehen, für die Rente ganz oder teilweise eine Kapitalabfindung zahlen. Bei Teilabfindungen muß der Teilbetrag mindestens 100 000 RM betragen.

Kapitalabfindung ist nur jeweils zum 1. April zulässig und muß mindestens ein Jahr vorher angekündigt werden. Dabei ist neben dem gebotenen Kapitalbetrag mitzuteilen, um welchen Betrag die Jahresrente damit vermindert werden soll.

Das Bistum Fulda kann binnen 4 Wochen vom Empfang der Ankündigung ab der Abfindung widersprechen, weil sie unzulässig oder unbillig sei, insbesondere auch weil das Verhältnis zwischen dem angebotenen Kapitalbetrag und dem damit wegfallenden Rentenbetrag nicht angemessen erscheine.

Einigen sich die Parteien nicht innerhalb 4 Wochen vom Widerspruch an, so kann jede von ihnen binnen weiteren 4 Wochen ein Schiedsgericht anrufen. Für dieses benennt jede Partei ein Mitglied. Die Ernannten wählen einen Obmann. Wenn sie sich nicht einigen, so bestimmt ihn der Präsident des Oberlandesgerichts in Jena. Für das Verfahren gelten die Vorschriften in den §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung.

Wird das Schiedsgericht nicht in der bestimmten Frist angerufen, so wird die Ankündigung nach Abs. 2 hinfällig.

§ 8

Über Streitigkeiten aus dem Vertrag entscheiden die ordentlichen Gerichte. Als Gericht 1. Instanz wird das Landgericht am Sitz der Landeszentralverwaltung vereinbart.

Abs. 1 gilt nicht im Falle des § 7 Abs. 3 und 4 und soweit für Streitigkeiten aus § 6 Abs. 2 eine Entscheidung aus Artikel 13 Abs. 2 der Reichsverfassung herbeigeführt werden kann.

Im Falle des § 6 Abs. 1 gilt § 8 Abs. 1 nicht, soweit die Reichsgrundzüge nach Artikel 138 Abs. 1 der Reichsverfassung etwas anderes bestimmen.

§ 9

Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald ihm der Landtag von Thüringen durch Staatsgesetz zugestimmt hat.

Fulda, den 21. April 1931.

Der Bischöfliche Stuhl:

(S.) gez. Dr. Schmitt, Bischof von Fulda

Weimar, den 18. Juni 1931.

Thüringisches Staatsministerium

(S.) gez. Baum Dr. Kästner Fürth
Bauer Döblich Madelben

Anlage 2.

Vertrag

Das Land Thüringen,
vertreten durch die Landesregierung,
und

das Bistum Würzburg,
vertreten durch das Bischöfliche Ordinariat,
schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Das Land Thüringen zahlt an das Bistum Würzburg mit Wirkung vom 1. Januar 1925 ab jährlich am 2. Januar den Betrag von

378 M

in Worten: Dreihundertachtundsiebzig Reichsmark als Beitrag zum Bischöflichen Klerikalseminar und zum Diözesan-Emeritenfonds.

Hierauf sind die bisher geleisteten unverbindlichen Zahlungen anzurechnen.

Damit sind alle Ansprüche des Bistums Würzburg gegen das Land Thüringen abgegolten.

§ 2

Die vorstehende Vereinbarung enthält kein Anerkenntnis, daß das Land Thüringen auf Grund der bisherigen Rechtslage zu Leistungen der in § 1 bezeichneten Art verpflichtet sei.

§ 3

Die Regelung dieses Vertrages gilt mit dem Inkrafttreten der Reichsgrundsätze nach Artikel 138 Abs. 1 der Reichsverfassung über die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften als gesetzliche Ablösung der in § 1 genannten Staatsleistungen.

Abs. 1 gilt nicht, soweit Bestimmungen der Reichsgrundsätze dem entgegenstehen.

Jeder Teil kann das vorstehende Abkommen nach dem Inkrafttreten der Reichsgrundsätze innerhalb eines Jahres mit sofortiger Wirkung kündigen.

Macht sich mit Rücksicht auf Abs. 2 oder Abs. 3 eine anderweite Ablösung nötig, so bleiben die §§ 1 und 2 in Kraft, bis diese Ablösung durchgeführt ist.

§ 4

Soweit die in § 1 vereinbarte Jahresrente nach § 3 Abs. 1 als Ablösung gilt, kann das Land Thüringen, falls die Reichsgrundsätze nicht entgegenstehen, für die Rente eine Kapitalabfindung zahlen.

Die Kapitalabfindung ist nur jeweils zum 1. April zulässig und muß mindestens ein Jahr vorher angekündigt werden.

Das Bistum Würzburg kann binnen 4 Wochen vom Empfang der Ankündigung ab der Abfindung widersprechen, weil sie unzulässig oder un-

billig sei, insbesondere auch, weil das Verhältnis zwischen dem angebotenen Kapitalbetrag und dem damit wegfallenden Rentenbetrag nicht angemessen erscheine.

Einigen sich die Parteien nicht innerhalb 4 Wochen vom Widerspruch an, so kann jede von ihnen binnen weiterer 4 Wochen ein Schiedsgericht anrufen. Für dieses benennt jede Partei ein Mitglied. Die Ernannten wählen einen Obmann. Wenn sie sich nicht einigen, so bestimmt ihn der Präsident des Oberlandesgerichts in Jena. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung.

Wird das Schiedsgericht nicht in der bestimmten Frist angerufen, so wird die Ankündigung nach Abs. 2 hinfällig.

§ 5

Über Streitigkeiten aus dem Vertrag entscheiden die ordentlichen Gerichte. Als Gericht 1. Instanz wird das Landgericht am Sitz der Landeszentralverwaltung vereinbart.

Abs. 1 gilt nicht im Falle des § 4 Abs. 3 und 4 und soweit für Streitigkeiten aus § 3 Abs. 2 eine Entscheidung nach Artikel 13 Abs. 2 der Reichsverfassung herbeigeführt werden kann.

Im Falle des § 3 Abs. 1 gilt § 5 Abs. 1 nicht, soweit die Reichsgrundsätze nach Artikel 138 Abs. 1 der Reichsverfassung etwas anderes bestimmen.

§ 6

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald ihm der Landtag von Thüringen durch Staatsgesetz zugestimmt hat.

Würzburg, den 27. April 1931.

Bischöfliches Ordinariat
(S.) gez. Miltenberger,
vic. gen.

Weimar, den 18. Juni 1931.

Thüringisches Staatsministerium
(S.) gez. Baum Dr. Kästner Fürth
Bauer Döblich Madelden

[Nr. 31] Landespolizeiverordnung über die Veranstaltung von Sammlungen
vom 8. März 1932

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung über Wohlfahrtspflege vom 15. Februar 1917 — RGBl. S. 143 — und des § 32 der Landesverwaltungsordnung wird folgendes verordnet:

Artikel I

§ 1 III der Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917

über Wohlfahrtspflege vom 17. Mai 1924 —
Ges.-S. S. 246 — erhält folgende Fassung:

III. Die Vorschriften der Bekanntmachung vom 15. Februar 1917 gelten nicht für Sammlungen, die von im Lande Thüringen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaften oder ihren Unterverbänden für kirchliche Zwecke vorgenommen werden oder in Verbindung mit einer kirchlichen Veranstaltung stattfinden.

Artikel II

§ 8 der Polizeiverordnung über die Veranstaltung öffentlicher Sammlungen vom 11. Mai 1925 — Ges.-S. S. 141 — wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 8

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Sammlungen, die von im Lande Thüringen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaften oder ihren Unterverbänden, ferner von Vereinigungen aller Art für erlaubte Zwecke im Kreise ihrer Mitglieder veranstaltet werden.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, den 8. März 1932.

Thüringisches
Ministerium des Innern
Dr. Kästner

[Nr. 32] Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 3. Juni 1924 über die Dienstvergütungen im Feuerlöschwesen und vorbeugenden Brandschutz

Vom 10. März 1932

Der Abschnitt A II, 1. der Verordnung über die Dienstvergütungen im Feuerlöschwesen und vorbeugenden Brandschutz vom 3. Juni 1924 (Ges.-S. S. 283) erhält mit Wirkung vom 1. April 1932 folgende Fassung:

II. 1. Die Besichtigungsvergütung wird bis auf weiteres festgesetzt, hinsichtlich der Gemeinden

- a) ohne Gerätewehr auf 6 RM,
- b) mit nur einer voll verwendbaren Spritze mit Zubehör auf 8 RM und
- c) mit mehreren solcher Spritzen auf 10 RM.

Wenn eine Wasserleitung mit Hydranten vorhanden ist und beide Teile geprüft worden sind, kann ein Zuschlag von 2.50 RM in Ansatz gebracht werden.

Bei eingemeindeten Orten, deren Feuerwehr als besonderer Löschzug mit eigenem Gerät beibehalten worden ist, wird ein Zuschlag von 50 % zu den unter b und c genannten Vergütungssätzen gewährt, sofern die Besichtigung des Löschzuges des eingemeindeten Ortsteiles zeitlich und örtlich von der Feuerwehr des Hauptortes getrennt erfolgt. In diesem Falle ist für den Löschzug des eingemeindeten Ortsteiles ein besonderer Besichtigungsbericht anzufertigen.

Weimar, den 10. März 1932.

Thüringisches
Ministerium des Innern
J. B. Walther

[Nr. 33] Verordnung über Befreiung vom Religionsunterricht

Vom 3. März 1932

Der erste Satz in Artikel XV Abs. 2 der Ausführungsverordnung vom 4. August 1925 zum Schulpflichtgesetz (Ges.-S. S. 264 ff., Amtsblatt S. 173 ff.) wird, wie folgt, abgeändert:

„Für die Befreiung vom Religionsunterricht bedarf es einer ausdrücklichen Willenserklärung der nach dem Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939) zuständigen Personen. Danach bestimmen Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ausschließlich selbst über ihre Abmeldung vom Religionsunterricht. Schüler, die das 12., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen ohne ihre Zustimmung nicht vom Religionsunterricht abgemeldet werden.“

Weimar, den 3. März 1932.

Thüringisches
Volksbildungsministerium
Dr. Kästner

Gesetzsammlung für Thüringen

1929

Ausgegeben in Weimar am 10. Dezember 1929

Nr. 29

Inhalt: Gesetz über Staatsleistungen an die Thüringer evangelische Kirche und die evangelisch-lutherische Kirche in Reuß ä. L. Vom 15. November 1929. S. 171.
 Verordnung über die Änderung der Befugnisse von Eldhäimern. Vom 28. November 1929. S. 176.
 Vollzeilverordnung zur Abänderung der Vollzeilverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen vom 18. Dezember 1928. Vom 3. Dezember 1929. S. 176.
 Druckfehlerberichtigung. S. 176.

[Nr. 87] Gesetz über Staatsleistungen an die Thüringer evangelische Kirche und die evangelisch-lutherische Kirche in Reuß ä. L. Vom 15. November 1929

Der Landtag von Thüringen hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Den diesem Gesetz als Anlage beigefügten Verträgen des Landes Thüringen mit der Thüringer evangelischen Kirche vom 24. August/19. September 1929 und mit der evangelisch-lutherischen Kirche in Reuß ä. L. vom 14. August/19. September 1929 nebst Nachtrag vom 13. November 1929 über Leistungen des Staates zu kirchlichen Besoldungen und Verwaltungskosten wird zugestimmt. Die Verträge sind ein Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Mit der Ausführung des Gesetzes wird das Finanzministerium beauftragt.

Weimar, den 15. November 1929.

Thüringisches
Staatsministerium

Dr. Paulsen Dr. Riedel Dr. Bielsfeld

Anlage 1

Vertrag

Das Land Thüringen, vertreten durch die Landesregierung, und die Thüringer evangelische Kirche, vertreten durch den Landeskirchenrat, zugleich für die in ihr zusammengeschlossenen Einzelkirchen, nämlich

1. die evangelische Landeskirche in Sachsen-Weimar-Eisenach,
2. die evangelische Landeskirche in Sachsen-Meiningen,
3. die evangelische Landeskirche im Freistaat Sachsen-Mittelelbe,
4. die evangelische Landeskirche im Freistaat Sachsen-Gotha,

5. die evangelisch-lutherische Kirche in Reuß j. L.,
 6. die evangelisch-lutherische Kirche in Schwarzburg-Rudolstadt,
 7. die evangelisch-lutherische Volkskirche in Schwarzburg-Sondershausen,
- schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Das Land Thüringen zahlt an die Thüringer evangelische Kirche vom 1. April 1929 ab jährlich den Betrag von

3 750 000 RM

in Worten: drei Millionen siebenhundertundfünfzigtausend Reichsmark.

Er setzt sich zusammen aus

- a) 2 200 000 RM für die Dienstbezüge der Geistlichen,
- b) 700 000 RM für deren Wartegelder und Ruhegehälter,
- c) 600 000 RM für die Bezüge ihrer Hinterbliebenen,
- d) 250 000 RM für den landeskirchlichen Verwaltungsaufwand der Thüringer evangelischen Kirche.

Damit sind alle Ansprüche dieser Art abgegolten, die

1. die Thüringer evangelische Kirche
 - a) für sich,
 - b) für die in ihr zusammengeschlossenen Einzelkirchen und deren für landeskirchliche Zwecke bestimmt gewesene Kassen,
 - c) für aktive und im Wart- oder Ruhestand befindliche Geistliche und für Hinterbliebene von solchen,
2. die Einzelkirchen und die unter 1 b) genannten Kassen,
3. die Geistlichen und ihre Hinterbliebenen gegen das Land Thüringen erheben können.

Die Rente wird in monatlichen Raten im voraus am zweiten Werktag vor dem Beginn jedes Monats an die Thüringer Landeskirchenkasse überwiesen. Die schon fällig gewordenen Raten sind sofort zu zahlen. Darauf wird angerechnet, was das Land Thüringen für die in

Absatz 1 bezeichneten Zwecke auf die Zeit nach dem 1. April 1929 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und mit dem Vorbehalt der Anrechnung auf jede beliebige Forderung der Kirche schon an die Thüringer evangelische Kirche gezahlt hat.

§ 2

Der Gesamtbetrag von 3 750 000 RM ändert sich künftig entsprechend den Änderungen in den Bezügen der thüringischen Staatsbeamten oder ihrer Hinterbliebenen, und zwar

- a) 2 400 000 RM im selben Verhältnis wie die Besoldung eines Studienrates mit einem Besoldungsdienstalter von 10 Jahren einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses für verheiratete Beamte in Ortsklasse C und der Kinderbeihilfe für ein Kind von 7 Jahren,
- b) 725 000 RM im selben Verhältnis wie die Bezüge eines Studienrates mit dem höchsten Ruhegehalt einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses für verheiratete Beamte in Ortsklasse B,
- c) 625 000 RM im selben Verhältnis wie die Bezüge der Witwe eines Studienrates mit dem höchsten Ruhegehalt einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses in Ortsklasse B.

Die Änderung tritt mit dem Zeitpunkt ein, von dem ab sie für die Bezüge der Staatsbeamten oder ihrer Hinterbliebenen gilt.

§ 3

Zur Abfindung aller Ansprüche der in § 1 bezeichneten Art für die Zeit vor dem 1. April 1929 zahlt das Land Thüringen der Thüringer evangelischen Kirche noch

1 300 000 RM

in Worten: eine Million dreihunderttausend Reichsmark.

Der Betrag ist vom 1. April 1929 ab mit 1% über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen und in folgenden Raten an die Thüringer Landeskirchenkasse zu überweisen:

- a) 400 000 RM sofort nach Inkrafttreten des Vertrages,
- b) 400 000 RM innerhalb der nächsten drei Monate,
- c) die restlichen 500 000 RM innerhalb weiterer drei Monate.

Was das Land Thüringen für die in § 1 bezeichneten Zwecke auf die Zeit vor dem 1. April 1929 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und mit dem Vorbehalt der Anrechnung auf jede beliebige Forderung der Thüringer evangelischen Kirche schon an sie gezahlt hat, gilt als endgültig für diese Zwecke geleistet.

§ 4

Soweit das Land Thüringen auf Grund früherer Gesetze oder sonstiger Rechtstitel für Leistungen der in § 1 bezeichneten Art Kirchengemeinden, Kirchklassen, kirchliche Stiftungen

oder sonstige Stellen zu Beiträgen heranziehen kann, geht dieses Recht für die gesamte Zeitdauer, auf die sich der Vertrag erstreckt, auf die Thüringer evangelische Kirche über. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5

Die vorstehenden Bestimmungen enthalten kein Anerkenntnis, daß das Land Thüringen auf Grund der bisherigen Rechtslage zu Leistungen der in § 1 bezeichneten Art verpflichtet sei.

§ 6

Soweit auf Grund früherer Gesetze oder sonstiger Rechtstitel

- a) die in der Thüringer evangelischen Kirche zusammengeschlossenen Einzelkirchen oder ihre für landeskirchliche Zwecke bestimmt gewesene Kassen,
 - b) Geistliche der Thüringer evangelischen Kirche oder einer Einzelkirche und Hinterbliebene von solchen
- Ansprüche der in § 1 bezeichneten Art unmittelbar gegen das Land Thüringen geltend machen könnten, übernimmt die Thüringer evangelische Kirche als Selbstschuldnerin solche Verpflichtungen des Landes.

Wird das Land gleichwohl genötigt, derartige Ansprüche unmittelbar zu erfüllen, so ist es von der Thüringer evangelischen Kirche schadlos zu halten.

§ 7

Mit Wirkung vom 1. April 1929 werden aufgehoben:

1. die Landeskirchenkasse in Weimar,
2. a) die Landeskirchenkasse in Meiningen,
b) der Hilfsfonds für Geistliche in Meiningen,
3. die Landeskirchenhilfskasse in Altenburg,
4. a) die Landeskirchenkasse in Gotha,
b) die Mildenkasse in Gotha,
5. der Allgemeine Kirchenfonds in Gera,
6. a) die Landespfarrkasse in Rudolstadt,
b) die Pensionkasse für Geistliche in Rudolstadt,
c) die Pfarrwitwen- und -waisenkasse in Rudolstadt,
7. die Allgemeine Pfarrkasse in Sondershausen.

Das gesamte Vermögen dieser Kassen einschließlich ihrer Verpflichtungen geht vom 1. April 1929 ab auf die Thüringer evangelische Kirche über.

Alle Leistungen des Landes Thüringen an diese Kassen, auch soweit sie noch rückständig sind, fallen weg, jedoch vorbehaltlich der nach § 1 Ziffer 1 a—d abgegoltenen Zahlungen. Ausgenommen sind solche auf Rechtstiteln beruhende Zahlungen, die zwar früher durch eine dieser Kassen gelaufen, rechtlich aber für einzelne Pfründen oder Kirchengemeinden bestimmt gewesen sind.

§ 8

Die Regelung dieses Vertrages gilt mit dem Inkrafttreten der Reichsgrundsätze nach Artikel 138 Absatz 1 der Reichsverfassung über die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften als gesetzliche Ablösung der im § 1 genannten Staatsleistungen. Die in § 2 vorgesehene Veränderlichkeit des Jahresbetrags fällt mit diesem Zeitpunkt weg.

Abatz 1 gilt nicht, soweit Bestimmungen der Reichsgrundsätze dem entgegenstehen.

Jeder Teil kann die Regelung der §§ 1, 4—6, 7 Absatz 3 und 8 Absatz 1 nach Inkrafttreten der Reichsgrundsätze innerhalb eines Jahres mit sofortiger Wirkung kündigen.

Macht sich mit Rücksicht auf Absatz 2 oder Absatz 3 eine anderweite Ablösung nötig, so bleiben die §§ 1—7 in Kraft, bis diese Ablösung durchgeführt ist.

§ 9

Soweit die in § 1 vereinbarte Jahresrente nach § 8 Absatz 1 als Ablösung gilt, kann das Land Thüringen, falls die Reichsgrundsätze nicht entgegenstehen, für die Rente ganz oder teilweise eine Kapitalabfindung zahlen. Bei Teilabfindungen muß der einzelne Teilbetrag mindestens 4 Millionen Reichsmark betragen.

Die Kapitalabfindung ist nur jeweils zum 1. April zulässig und muß mindestens ein Jahr vorher angekündigt werden. Dabei ist neben dem gebotenen Kapitalbetrag mitzuteilen, um welchen Betrag die Jahresrente damit vermindert werden soll.

Die Thüringer evangelische Kirche kann binnen vier Wochen vom Empfang der Ankündigung ab der Abfindung widersprechen, weil sie unzulässig oder unbillig sei, insbesondere auch, weil das Verhältnis zwischen dem angebotenen Kapitalbetrag und dem damit wegfallenden Rentenbetrag nicht angemessen erscheine.

Einigen sich die Parteien nicht innerhalb vier Wochen vom Widerspruch an, so kann jede von ihnen binnen weiterer vier Wochen ein Schiedsgericht anrufen. Für dieses benennt jede Partei ein Mitglied. Die Ernannten wählen einen Obmann. Wenn sie sich nicht einigen, so bestimmt ihn der Präsident des Oberlandesgerichts in Jena. Für das Verfahren gelten die Vorschriften in den §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung.

Wird das Schiedsgericht nicht in der bestimmten Frist angerufen, so wird die Ankündigung nach Absatz 2 hinfällig.

§ 10

Unberührt durch diesen Vertrag bleiben

- a) auf Rechtstiteln beruhende Ansprüche anderer als der in § 1 bezeichneten Art gegen das Land Thüringen, und solche einzelner Pfründen oder Kirchengemeinden,
- b) die Ansprüche gegen das Land Thüringen auf die Bezüge der Geistlichen in der Hof-

kirchengemeinde Weimar und ihrer Hinterbliebenen,

- c) die Ansprüche gegen das Land Thüringen auf die Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge derjenigen Personen, die infolge einer früheren Stellung in der Verwaltung der Einzelkirchen Ansprüche gegen das Land haben, soweit dieses die Bezüge bisher gezahlt hat.

§ 11

Aber Streitigkeiten aus dem Vertrag entscheiden die ordentlichen Gerichte. Als Gericht erster Instanz wird das Landgericht am Sitze der Landeszentralverwaltung vereinbart.

Abatz 1 gilt nicht im Falle des § 9 Absatz 3 und 4 und soweit für Streitigkeiten aus § 8 Absatz 2 eine Entscheidung nach Artikel 13 Absatz 2 der Reichsverfassung herbeigeführt werden kann.

Im Falle des § 8 Absatz 1 gilt § 11 Absatz 1 nicht, soweit die Reichsgrundsätze nach Artikel 138 Absatz 1 der Reichsverfassung etwas anderes bestimmen.

§ 12

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald ihm der Landtag von Thüringen durch Staatsgesetz und der Landeskirchentag der Thüringer evangelischen Kirche durch Kirchengesetz, sowie die Landessynode der evangelischen Landeskirche in Sachsen-Weimar-Eisenach, die Landessynode der evangelischen Landeskirche in Sachsen-Meiningen, der Landeskirchentag der evangelischen Landeskirche im Freistaat Sachsen-Altenburg, der Landeskirchentag der evangelischen Landeskirche im Freistaat Sachsen-Gotha, die Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Reuß i. L., der Landeskirchentag der evangelisch-lutherischen Kirche in Schwarzburg-Rudolstadt und der Landeskirchentag der evangelisch-lutherischen Volkskirche in Schwarzburg-Sondershausen durch besondere Beschlüsse zugestimmt haben.

Weimar, den 19. September 1929.

Thüringisches Staatsministerium

(S.) Dr. Paulsen Dr. Kiedel Woenne
Krause Madelben Port Dr. Bielsfeld

Eisenach, den 24. August 1929.

Der Landeskirchenrat der Thüringer
evangelischen Kirche

(S.) D. Reichardt

Anlage 2

Vertrag

Das Land Thüringen,
vertreten durch die Landesregierung,
und die evangelisch-lutherische Kirche in Reuß
i. L.,
vertreten durch das Konsistorium,
schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Das Land Thüringen zahlt an die evangelisch-lutherische Kirche in Reuß ä. L. vom 1. April 1929 ab jährlich den Betrag von 132 000 RM.

Er setzt sich zusammen aus

- a) 60 000 RM für die Dienstbezüge der Geistlichen,
- b) 30 000 RM für deren Wartegelder und Ruhegehälter,
- c) 32 000 RM für die Bezüge ihrer Hinterbliebenen,
- d) 10 000 RM für den landeskirchlichen Verwaltungsaufwand der evangelisch-lutherischen Kirche in Reuß ä. L.

Damit sind alle Ansprüche dieser Art abgegolten, die

1. die evangelisch-lutherische Kirche in Reuß ä. L.
 - a) für sich,
 - b) für aktive und im Warte- oder Ruhestand befindliche Geistliche und für Hinterbliebene von solchen,
2. die Geistlichen und ihre Hinterbliebenen gegen das Land Thüringen erheben könnten.

Die Rente wird in monatlichen Raten im voraus am zweiten Werktag vor dem Beginn jeden Monats an das Konsistorium in Greiz überwiesen. Die schon fällig gewordenen Raten sind sofort zu zahlen. Darauf wird angerechnet, was das Land Thüringen für die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke auf die Zeit nach dem 1. April 1929 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und mit dem Vorbehalt der Anrechnung auf jede beliebige Forderung der Kirche schon an die evangelisch-lutherische Kirche in Reuß ä. L. bezahlt hat.

§ 2

Der Gesamtbetrag von 132 000 RM ändert sich künftig entsprechend den Änderungen in den Bezügen der thüringischen Staatsbeamten oder ihrer Hinterbliebenen, und zwar

- a) 65 000 RM im selben Verhältnis wie die Besoldung eines Studienrates mit einem Besoldungsdienstalter von 10 Jahren einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses für verheiratete Beamte in Ortsklasse C und der Kinderbeihilfe für ein Kind von 7 Jahren,
- b) 32 500 RM im selben Verhältnis wie die Bezüge eines Studienrates mit dem höchsten Ruhegehalt einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses für verheiratete Beamte in Ortsklasse B,
- c) 34 500 RM im selben Verhältnis wie die Bezüge der Witwe eines Studienrates mit dem höchsten Ruhegehalt einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses in Ortsklasse B.

Die Änderung tritt mit dem Zeitpunkt ein, von dem ab sie für die Bezüge der Staatsbeamten oder ihrer Hinterbliebenen gilt.

§ 3

Zur Abfindung aller Ansprüche der in § 1 bezeichneten Art für die Zeit vor dem 1. April 1929 zahlt das Land Thüringen der evangelisch-lutherischen Kirche in Reuß ä. L. noch 50 000 RM.

Der Betrag ist vom 1. April 1929 ab mit 1 % über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen und in folgenden Raten an das Konsistorium in Greiz zu überweisen:

- a) 15 000 RM sofort nach Inkrafttreten des Vertrages,
- b) 15 000 RM innerhalb der nächsten drei Monate,
- c) die restlichen 20 000 RM innerhalb weiterer drei Monate.

Was das Land Thüringen für die in § 1 bezeichneten Zwecke auf die Zeit vor dem 1. April 1929 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und mit dem Vorbehalt der Anrechnung auf jede beliebige Forderung der evangelisch-lutherischen Kirche in Reuß ä. L. schon an sie bezahlt hat, gilt als endgültig für diese Zwecke geleistet.

§ 4

Die vorstehenden Bestimmungen enthalten kein Anerkenntnis, daß das Land Thüringen auf Grund der bisherigen Rechtslage zu Leistungen der in § 1 bezeichneten Art verpflichtet sei.

§ 5

Soweit auf Grund früherer Gesetze oder sonstiger Rechtstitel Geistliche der evangelisch-lutherischen Kirche in Reuß ä. L. oder Hinterbliebene von solchen Ansprüche der in § 1 bezeichneten Art unmittelbar gegen das Land Thüringen geltend machen könnten, übernimmt die evangelisch-lutherische Kirche in Reuß ä. L. als Selbstschuldnerin solche Verpflichtungen des Landes.

Wird das Land gleichwohl genötigt, derartige Ansprüche unmittelbar zu erfüllen, so ist es von der evangelisch-lutherischen Kirche in Reuß ä. L. schadlos zu halten.

§ 6

Die Regelung dieses Vertrages gilt mit dem Inkrafttreten der Reichsgrundsätze nach Artikel 138 Absatz 1 der Reichsverfassung über die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften als gesetzliche Ablösung der in § 1 genannten Staatsleistungen. Die in § 2 vorgesehene Veränderlichkeit des Jahresbetrages fällt mit diesem Zeitpunkte weg.

Absatz 1 gilt nicht, soweit Bestimmungen der Reichsgrundsätze dem entgegenstehen.

Jeder Teil kann die Regelung der §§ 1, 4, 5 und 6 Absatz 1 nach Inkrafttreten der Reichsgrundsätze innerhalb eines Jahres mit sofortiger Wirkung kündigen.

Macht sich mit Rücksicht auf Absatz 2 oder Absatz 3 eine anderweite Ablösung nötig, so

bleiben die §§ 1—5 in Kraft, bis diese Ablösung durchgeführt ist.

§ 7

Soweit die in § 1 vereinbarte Jahresrente nach § 6 Absatz 1 als Ablösung gilt, kann das Land Thüringen, falls die Reichsgrundsätze nicht entgegenstehen, für die Rente ganz oder teilweise eine Kapitalabfindung zahlen. Bei Teilabfindungen muß der einzelne Teilbetrag mindestens 150 000 RM betragen.

Die Kapitalabfindung ist nur jeweils zum 1. April zulässig und muß mindestens ein Jahr vorher angekündigt werden. Dabei ist neben dem gebotenen Kapitalbetrag mitzuteilen, um welchen Betrag die Jahresrente damit vermindert werden soll.

Die evangelisch-lutherische Kirche in Reuß ä. L. kann binnen 4 Wochen vom Empfang der Ankündigung ab der Abfindung widersprechen, weil sie unzulässig oder unbillig sei, insbesondere auch, weil das Verhältnis zwischen dem angebotenen Kapitalbetrag und dem damit wegfallenden Rentenbetrag nicht angemessen erscheine.

Einigen sich die Parteien nicht innerhalb 4 Wochen vom Widerspruch an, so kann jede von ihnen binnen weiterer 4 Wochen ein Schiedsgericht anrufen. Für dieses benennt jede Partei ein Mitglied. Die Ernannten wählen einen Obmann. Wenn sie sich nicht einigen, so bestimmt ihn der Präsident des Oberlandesgerichts in Jena. Für das Verfahren gelten die Vorschriften in den §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung.

Wird das Schiedsgericht nicht in der bestimmten Frist angerufen, so wird die Ankündigung nach Absatz 2 hinfällig.

§ 8

Unberührt durch diesen Vertrag bleiben auf Rechtstiteln beruhende Ansprüche anderer als der in § 1 bezeichneten Art gegen das Land Thüringen, und solche einzelner Pfründen oder Kirchengemeinden.

§ 9

Ueber Streitigkeiten aus dem Vertrag entscheiden die ordentlichen Gerichte. Als Gericht erster Instanz wird das Landgericht am Sitze der Landeszentralverwaltung vereinbart.

Absatz 1 gilt nicht im Falle des § 7 Absatz 3 und 4 und soweit für Streitigkeiten aus § 6 Absatz 2 eine Entscheidung nach Artikel 13 Absatz 2 der Reichsverfassung herbeigeführt werden kann.

Im Falle des § 6 Absatz 1 gilt § 9 Absatz 1 nicht, soweit die Reichsgrundsätze nach Artikel 138 Absatz 1 der Reichsverfassung etwas anderes bestimmen.

§ 10

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald ihm der Landtag von Thüringen durch Staatsgesetz und

der Kirchentag der evangelisch-lutherischen Kirche in Reuß ä. L. durch Kirchengesetz zugestimmt haben.

Weimar, den 19. September 1929.

Thüringisches Staatsministerium
(S.) Dr. Paulsen Dr. Riedel Boenne
Krause Madelben Port Dr. Bielsfeld

Greiz, den 14. August 1929.

Das Konsistorium
der ev.-luth. Kirche in Reuß ä. L.
(S.) D. Jahn

Anlage 3

Nachtragsvertrag

zwischen

dem Lande Thüringen,
vertreten durch die Landesregierung,
und der evangelisch-lutherischen Kirche in Reuß
ä. L.,
vertreten durch das Konsistorium.

§ 3 des Vertrages vom 19. September/14. August 1929 zwischen dem Lande Thüringen und der evangelisch-lutherischen Kirche in Reuß ä. L. wird aufgehoben und durch folgende Vereinbarung ersetzt:

Zur Abfindung aller Ansprüche der in § 1 bezeichneten Art für die Zeit vor dem 1. April 1929 zahlt das Land Thüringen der evangelisch-lutherischen Kirche in Reuß ä. L. noch

30 000 RM.

Der Betrag ist vom 1. April 1929 ab mit 1% über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen und in folgenden Raten an das Konsistorium in Greiz zu überweisen:

- 15 000 RM sofort nach Inkrafttreten des Vertrages,
- 15 000 RM innerhalb der nächsten drei Monate.

Was das Land Thüringen für die in § 1 bezeichneten Zwecke auf die Zeit vor dem 1. April 1929 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und mit dem Vorbehalt der Anrechnung auf jede beliebige Forderung der evangelisch-lutherischen Kirche in Reuß ä. L. schon an sie bezahlt hat, gilt als endgültig für diese Zwecke geleistet.

Weimar, den 13. November 1929.

Thüringisches Staatsministerium
(S.) Dr. Paulsen Dr. Riedel Boenne
Krause Madelben Port Dr. Bielsfeld

Weimar für Greiz, den 13. November 1929.

Das Konsistorium
der evangelisch-lutherischen Kirche
in Reuß ä. L.
(S.) D. Jahn

Der Landeskirchentag der Thüringer evangelischen Kirche hat durch Gesetz vom 18. November 1929, die in § 12 des Vertrages mit der Thüringer evangelischen Kirche genannten einzelnen kirchlichen Körperschaften haben durch Beschlüsse vom 16. November 1929, der Kirchentag der evangelisch-lutherischen Kirche in Neuß a. L. hat durch Kirchengesetz vom 22. November 1929 den Verträgen zugestimmt (vgl. Thür. Kirchenblatt A Seite 89, Kirchenblatt der evang.-luth. Kirche in Neuß a. L. S. 5).

Weimar, den 29. November 1929.

Thüringisches Staatsministerium
Dr. Paulsen Dr. Riedel Dr. Bielsfeld

[Nr. 88] Verordnung über die Änderung der Befugnisse von Eichämtern
Vom 28. November 1929

Nach § 9 der Verordnung über die Ausgestaltung des Eichwesens vom 12. Februar 1924 (Ges.-S. S. 89) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Befugnisse des Eichamts Ilmenau und des Nebeneichamts Gehlberg zur Abfertigung von Aräometern, Meßwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen und medizinischen Spritzen werden dem Landesamt für Maß und Gewicht in Ilmenau übertragen, das diese Befugnisse in seinen Abteilungen Ilmenau und Gehlberg ausübt.

Insofern diese Befugnisse als Eichungen nach § 10 der Maß- und Gewichtsordnung anzusehen sind, gilt das Landesamt für Maß und Gewicht in seinen Abteilungen Ilmenau und Gehlberg als Eichamt im Sinne der Maß- und Gewichtsordnung.

§ 2

Diese Regelung tritt mit dem 1. Dezember 1929 in Kraft.

Weimar, den 28. November 1929.

Thüringisches
Ministerium des Innern
Dr. Riedel

[Nr. 89] Polizeiverordnung zur Abänderung der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen vom 18. Dezember 1928

Vom 3. Dezember 1929

Die Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen vom 18. Dezember 1928 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 11 Buchstabe b erhält nachstehende Fassung:
„b) im übrigen die vom zuständigen Ministerium hierzu ermächtigten Ingenieure des Thür. Vereins für Dampfkesselbetrieb in Gotha.“

§ 2

Im § 12 II zweiter Absatz wird hinter den Worten: „Bei der Abnahme im Betriebe“ eingefügt:

„von der das zuständige Gewerbeaufsichtsamt bei den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Anlagen vorher in Kenntnis zu setzen ist.“

Im § 12 V wird hinter dem ersten Satz eingefügt:

„Die zugehörigen Unterlagen (Zeichnungen, Beschreibungen und dergleichen) sind zur Einsichtnahme beizufügen und vom Gewerbeaufsichtsamt baldmöglichst an den Sachverständigen zurückzugeben.“

§ 3

Am Schluß des § 13 wird nachstehender Absatz VI angefügt:

„VI. Die Sachverständigen haben eine Liste der ihrer Überwachung unterstehenden Aufzüge zu führen, aus der der Zeitpunkt der Abnahme, der ausgeführten sonstigen Untersuchungen und der Prüfungen der Aufzugsführer zu ersehen ist. Die Liste ist jährlich bis zum 1. Juli dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zur Einsichtnahme einzureichen.“

§ 4

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1930 in Kraft.

Weimar, den 3. Dezember 1929.

Thüringisches
Ministerium des Innern
Dr. Riedel

Druckfehlerberichtigung

In der Prüfungsordnung für technische Assistentinnen an wissenschaftlichen Instituten vom 25. Oktober 1929 (Ges.-S. S. 159) ist über den Anlagestrich

zu § 3 „Anlage 1“

zu § 15 „Anlage 2“

zu § 17 Abs. 1 „Anlage 3“

zu setzen.

Die Anlagestriche neben § 17 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 fallen weg.